



Regelungen zum Horstschutz nach § 28 b Landesnaturschutzgesetz

Im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft bestehen für Forstbetriebe keine allgemeinen rechtlichen Vorgaben für jahreszeitliche Einschränkungen bei Forstarbeiten. Wenn die forstwirtschaftliche Bewirtschaftung eines Waldes den in § 5 Absatz 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) genannten Naturschutzanforderungen sowie den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis im Sinne des waldrechtlichen Fachrechts entspricht, verstößt sie in der Regel nicht gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG.

Eine vorsorgeorientierte und damit inhaltlich weitergehende Schutzvorschrift besteht in Schleswig-Holstein durch den Horstschutzparagrafen 28 b des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG). Durch diese Regelung erfahren die Nester („Horste“) von ausgewählten störungsempfindlichen oder spezialisierten Greif- und anderen Großvögeln sowie deren dort befindliche Bruten einen besonderen Schutz. Zu den in der Regelung namentlich und abschließend aufgeführten Arten gehören Schwarzspecht, Schwarzstorch, Graureiher, Seeadler, Rotmilan und Kranich. Danach ist es verboten, die Nistplätze dieser Vögel in einem Umkreis von 100 m durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen, Abholzungen und andere Handlungen zu gefährden.

Die vorgenannten Arten reagieren gegenüber Störungen im Bereich der von ihnen als Brutstätte genutzten Nester sehr empfindlich. Für eine Beschädigung im horstschutzrechtlichen Sinne können nicht nur unmittelbare Einwirkungen auf den Nistbaum (beim Kranich auf den Brutplatz am Boden) mit der Folge des vollständigen Verlusts seiner ökologischen Funktion maßgeblich sein, sondern bereits graduelle Beeinträchtigungen seines Umfeldes. Schon die Anwesenheit von Menschen in Horstnähe oder mit Geräuschen verbundene Handlungen während der Brut- und Nestlingszeit können ausreichen, erhebliche Störeffekte zu verursachen.

Der Nistbaum bzw. Brutplatz ist gemeinsam mit seinem Umgebungsbereich das Zentrum des Brutgeschäftes. Er muss in den für die Fortpflanzung oder das Verweilen der Vögel relevanten Phasen zeitlich ununterbrochen und funktional vollständig zur Verfügung stehen, weil er für den Fortpflanzungserfolg oder die Nutzung als Rückzugsort entscheidend ist, etwa weil die tageszeitlichen Ruhezeiten hier stattfinden, ein Teil der Fortpflanzungsaktivitäten (z. B. Brut und Fütterung der Nestlinge) hier durchgeführt werden oder die ersten Flugversuche der Jungvögel in der näheren Umgebung des Horstes erfolgen. Erst eine weitgehende Störungsarmut ermöglicht eine uneingeschränkte Nutzung für diese Zwecke und ist daher wesentliche Voraussetzung für den gesetzlich geforderten Ausschluss einer Gefährdung des Nistplatzes. Schon ein zeitlich begrenzter Ausfall des Verbunds zwischen Horst und störungsarmer Ruhezone kann den Nistplatz unbrauchbar machen, wenn diese Unterbrechung in der Reproduktionszeit eintritt.

Relevante Gefährdungen des Brutgeschäftes in Bezug auf die Horstschutzvorschrift des § 28b LNatSchG sind insbesondere dann anzunehmen, wenn sich die Störquelle in geringer Entfernung zum Horst befindet und sich dadurch die Reproduktionsfähigkeit oder der Bruterfolg des Revierpaares sowie die Überlebenschancen der Jungvögel vermindern können. Gefährdungsbedingt verringerte Überlebenschancen ergeben sich z. B. durch schreckbedingtes Verlassen der Eier durch die Elterntiere,

eine diskontinuierliche Nahrungsversorgung des Nachwuchses oder Beeinträchtigungen des nahen Horstumfeldes als Aufenthaltsraum der Jungvögel nach dem Verlassen des Nestes.

Mithin ist über den eigentlichen Brutbaum (beim Kranich über den Brutplatz am Boden) hinaus auch der durch § 28 b LNatSchG definierte Nahbereich des Horstes im Umkreis von 100 m für die Gründung des Brutreviers und die Gewährleistung einer erfolgreichen Reproduktion bedeutsam. Er ist integraler Bestandteil des vor Gefährdungen zu schützenden Nistplatzes und soll sowohl von störenden Handlungen (z. B. Aufsuchen, Lärm) als auch von strukturellen Veränderungen (z. B. Auflichtungen, Abholzungen) freigehalten werden.

Mindestens während der Zeit der Brut und Jungenaufzucht ist die landesrechtliche Horstschutzvorschrift eng und damit im Sinne eines totalen Nutzungs- und Betretungsverbots im Umkreis von 100 m um die Brutstätte zu interpretieren. Dabei werden nach Hinweisen des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (jetzt Landesamt für Umwelt) die folgenden Brut- und Aufzuchtzeiten zugrunde gelegt:

Vogelart	Brutzeit gemäß LLUR (2016)	Störungsfreie Horstschutzzone nach § 28 b LNatSchG
Seeadler	01.02. bis 31.08.	100 m
Rotmilan	01.03. bis 31.08.	100 m
Kranich	01.03. bis 31.08.	100 m
Schwarzstorch	01.04. bis 31.08.	100 m
Graureiher	15.02. bis 31.08.	100 m
Schwarzspecht	01.04. bis 31.08.	100 m

Eine Gefährdung der Nistplätze und der dort befindlichen Bruten der vorgenannten Groß- und Greifvogelarten im Umkreis von 100 m um den Horst stellt gemäß § 57 Absatz 2 Nr. 11 LNatSchG eine Ordnungswidrigkeit dar. Der Bußgeldrahmen für gefährdungsauslösende Handlungen im Sinne von § 28 b LNatSchG liegt nach dem Erlass vom 22. Juli 2020 zur Regelung von Ordnungswidrigkeiten im Naturschutzrecht des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND, jetzt MEKUN) zwischen 50,- Euro und 5.000,- Euro.

Waldeigentümer, Forstbetriebe, Selbstwerber und andere Waldnutzer haben eigenverantwortlich sicherzustellen, dass bei ihren Handlungen nicht gegen das in § 28 b LNatSchG geregelte Verbot der Gefährdung von Vogelhorsten verstoßen wird. Insofern empfiehlt es sich stets, bereits bei der Planung von Motorsägearbeiten und sonstigen Tätigkeiten mit potenziellen Auswirkungen auf geschützte Groß- und Greifvogelarten eine behördliche Auskunft zu bekannten Brutplätzen einzuholen.

Die Erfassung, Speicherung und Auswertung von Informationen zum Zustand von Natur und Landschaft liegt in Schleswig-Holstein nicht im Zuständigkeitsbereich der unteren Naturschutzbehörden. Das Zentrale Artkataster (ZAK SH) als landesweit geführter Art-Datenspeicher innerhalb des Landschaftsinformationssystems Schleswig-Holstein (LANIS SH) wird bei der oberen Naturschutzbehörde im Landesamt für Umwelt (LfU) vorgehalten und fortlaufend gepflegt. Die Herausgabe von Daten aus dem Zentralen Artenkataster erfolgt unmittelbar und ausschließlich durch das dortige Dezernat Landschaftsinformation (Telefon: 04347-704-348, E-Mail: kathleen.langner@lfu.landsh.de).

Sollten Sie Beratungsbedarf zum Schutz von Groß- und Greifvogelhorsten im Kreis Plön haben, so können Sie sich an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der unteren Naturschutzbehörde wenden (Telefon: 04522/743-400, E-Mail: umweltamt@kreis-ploen.de).